

Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 1. Oktober 2007 in der Fassung vom 14. Dezember 2011¹

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

Die Clearingstelle klärt gemäß § 57 Absatz 2 EEG 2012² Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie der hierzu auf Grund des EEG 2012 erlassenen Rechtsverordnungen (Anwendungsfragen) nach Maßgabe des § 57 Absatz 3 und 4 EEG 2012.

§ 2 Zusammensetzung und Besetzung

- (1) ¹Die Clearingstelle hat eine Leiterin oder einen Leiter und mindestens zwei weitere Mitglieder. ²Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Clearingstelle hat wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, darunter mindestens eine rechtswissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen rechtswissenschaftlichen Koordinator und mindestens eine technische Koordinatorin bzw. einen technischen Koordinator, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle).
- (3) ¹Mitglieder sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Absatz 2 können ein Mitglied bei einer Verfahrenshandlung i. S. d. § 8 Absatz 3 vertreten. ²Für bestimmte Verfahren von der Leiterin oder dem Leiter benannte Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Absatz 2 können in diesen Verfahren die Aufgaben und Befugnisse eines Mitgliedes wahrnehmen.

¹Vorherige Zustimmung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erteilt.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634, berichtigt S. 2255).

(4) ¹Die Clearingstelle trägt auf Antrag Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen in das Register der betroffenen Kreise (Anhang A) ein, die

1. eine Vielzahl von aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) berechtigten oder verpflichteten Personen vertreten oder sich in sonstiger Weise für Belange einsetzen, für die die Auslegung und Anwendung des EEG von besonderer Bedeutung sind,
2. nicht unmittelbar und ausschließlich eigene Interessen bei der Auslegung und Anwendung des EEG verfolgen und
3. über eine Struktur verfügen, die für eine organisierte Willensbildung und Vertretung geeignet und bestimmt ist.

²Die Clearingstelle trägt auf Antrag öffentliche Stellen in das Register öffentlicher Stellen (Anhang B) ein. ³Aus den Registern in Anhang A und C werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt.

(5) ¹Die Clearingstelle ist als kleine Kammer mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, als große Kammer zusätzlich mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt. ²Die oder der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlung. ³Den Vorsitz übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Clearingstelle; sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Ist die Leiterin oder der Leiter verhindert, entscheidet das dienstälteste Mitglied, welches Mitglied den Vorsitz übernimmt. ⁵Die Clearingstelle ist in jeder Kammer mit demjenigen Mitglied besetzt, in dessen Zuständigkeit im Sinne des Geschäftsverteilungsplanes (§ 33) der Gegenstand eines Verfahrens fällt; dies gilt entsprechend für ein weiteres Mitglied, wenn zwei Zuständigkeiten berührt sind; im Übrigen entscheidet die Clearingstelle über die Besetzung per Beschluss.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle sind bei der Klärung von Fragen und Streitigkeiten (Anwendungsfragen) unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen zwischen Parteien über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG und den auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen im konkreten Einzelfall.
- (2) ¹Parteien sind Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber (§ 57 Absatz 3 Satz 1 EEG 2012). ²Sonstige natürliche oder juristische Personen, die keine Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind oder werden, sind Partei, sofern sie für künftig aus dem EEG und den auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen berechnigte oder verpflichtete Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Klärung von Anwendungsfragen in Bezug auf ein konkretes Vorhaben zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen im Sinne des EEG wünschen.

§ 5 Verfahren

- (1) Auf den gemeinsamen Antrag der Parteien kann die Clearingstelle
 1. gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2012 Verfahren zur Klärung von Anwendungsfragen im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 zwischen den Parteien durchführen (**Einigungsverfahren**, §§ 17 – 21)
 2. gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2012 Stellungnahmen für die Parteien zu Anwendungsfragen abgeben (**Votumsverfahren**, §§ 26 – 29)
 3. gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 57 Absatz 3 Satz 3 EEG 2012 Verfahren zur Klärung von Anwendungsfragen zwischen den Parteien im Einvernehmen der Parteien als schiedsrichterliche Verfahren im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO) durchführen (**schiedsrichterliches Verfahren**, § 21a).
- (2) Zur Klärung von Anwendungsfragen im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 über den Einzelfall hinaus kann die Clearingstelle gemäß § 57 Absatz 4 EEG 2012 unter Beteiligung betroffener Verbände Verfahren durchführen, sofern dies mindestens eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber, ein Netzbetreiber oder ein betroffener Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Anwendungsfragen besteht (**Empfehlungsverfahren**, §§ 22 – 25 und **Hinweisverfahren**, §§ 25a – 25c).

- (3) Die Clearingstelle kann gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2012 Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen Anwendungsfragen im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 1 EEG 2012 zwischen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern sowie Netzbetreibern anhängig sind, auf deren Ersuchen abgeben (**Stellungnahmeverfahren**, §§ 29a, 29b).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens.

§ 6 Übermittlung, Form und Fristen

- (1) Schriftlichkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung ist auch durch die Verwendung elektronischer Post gewahrt.
- (2) *Weggefallen.*
- (3) Die Clearingstelle kann zur Verfahrensleitung Fristen setzen.
- (4) Nehmen Beisitzerinnen oder Beisitzer am Verfahren teil, so lädt die Clearingstelle jene mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort des Erörterungstermins ein.
- (5) Erörterungen sind Verhandlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung.

§ 7 Hinzuziehung Dritter

- (1) ¹Die Clearingstelle kann Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. ²Sachverständige sollen öffentlich bestellt und vereidigt sein.
- (2) Die Clearingstelle zieht weitere Dritte nur mit Zustimmung der Parteien hinzu.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmodus

- (1) ¹Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. ²Wird das Verfahren mit Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt, ist Beschlussfähigkeit nur bei Einhaltung von Form und Frist gemäß § 6 Absatz 4 gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die jeweils das Verfahren durchführenden Mitglieder der Clearingstelle und die Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern diese am Verfahren teilnehmen.

- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen, Voten, Empfehlungen und Hinweise ergehen durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ²Nimmt diese oder dieser an der Abstimmung nicht teil, entscheidet die Stimme des dienstältesten derjenigen Mitglieder, die das Verfahren durchführen.
- (5) In Eilfällen oder außerhalb der mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende verfahrensleitende Entscheidungen treffen; im Einigungsverfahren gilt dies auch für das Mitglied, das die Verhandlung leitet.

§ 9 Veröffentlichung

- (1) Die Clearingstelle veröffentlicht ihre Empfehlungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Anhang A und B) unter *www.clearingstelle-eeg.de*.
- (2) ¹Dies gilt entsprechend für Voten, soweit § 10 Absatz 1 und 2 dem nicht entgegenstehen. ²Sie veröffentlicht diese so, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind.
- (3) Die Clearingstelle kann Schiedssprüche unter *www.clearingstelle-eeg.de* veröffentlichen; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Verfahren werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) ¹Informationen sind vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. ²Die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle, die Parteien und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren. ³Sie bewahren erhaltene Informationen für andere unzugänglich auf oder vernichten diese. ⁴Dies gilt insbesondere für alle im Einigungsverfahren von einer Partei geäußerten Einigungsvorschläge und deren Ablehnung, Ansichten, Zugeständnisse, sowie für die von

der Clearingstelle geäußerten Vorschläge und Ansichten. ¹Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein oder der anderen Partei oder den anderen Parteien bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren.

- (3) Soweit eine Partei oder Person aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, hat die Partei oder Person dies unverzüglich der Clearingstelle offen zu legen.
- (4) *Weggefallen.*

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied der Clearingstelle ist von dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
 - 1. mit einer der Parteien oder deren gesetzlichen Vertreterin oder Vertreter verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
 - 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

§ 12 Befangenheit

- (1) Lehnt eine Partei ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ab oder lehnt es sich selbst ab, so entscheidet die Clearingstelle unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wird sie beziehungsweise er abgelehnt, diejenige des dienstältesten Mitglieds.
- (2) ¹Die Ablehnung ist zu begründen. ²Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern.

- (3) Eine Partei kann ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, weiter verhandelt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Verhandlungen sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich. ²Sie werden in den Räumen der Clearingstelle in Berlin geführt; die oder der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen. ³Nichtöffentliche Verhandlungen können mit Zustimmung der Parteien fernmündlich geführt werden.
- (2) Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt.
- (3) Verfahrenssprache ist deutsch.
- (4) ¹Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die oder der Vorsitzende oder das Mitglied der Clearingstelle, welches das Verfahren leitet, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO). ²Die Entscheidung ist zu begründen, wenn eine Partei dies beantragt.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für Einigungs- und Votumsverfahren

- (1) Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. BGB.
- (2) ¹Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte im Sinne des § 79 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung vertreten lassen. ²Die Parteien können sich durch Beistände beraten lassen, die an der Verhandlung teilnehmen können; das vom Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, sofern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. ³Beistand leisten können alle Personen nach Satz 1 sowie Sachverständige und andere Personen, die in tatsächlicher Hinsicht zur Sache vortragen können. ⁴Die Clearingstelle kann verlangen, dass eine im fremden Namen handelnde Person die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweist.

- (2a) Verfahren können nach den allgemeinen zivil- und zivilprozessrechtlichen Grundsätzen in Prozessstandschaft geführt werden, soweit diese Grundsätze entsprechende Anwendung finden können.
- (3) ¹Sachverständigengutachten können die Parteien einvernehmlich in das Verfahren einbringen. ²Können sie sich nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, kann die Clearingstelle für die Erstellung des Gutachtens drei Sachverständige zur Auswahl vorschlagen. ³Die tatsächlichen Feststellungen eines von den Parteien einvernehmlich eingebrachten Sachverständigengutachtens sind der Begutachtung durch die Clearingstelle zugrunde zu legen. ⁴Unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Beweis durch Sachverständige im Sinne der §§ 402 ff. ZPO anzutreten, sofern die Partei schriftlich erklärt, die hierfür anfallende Vergütung allein zu tragen, oder eine Kostentragungsvereinbarung mit der anderen Partei schließt.
- (4) Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und berechtigt ist, eine verfahrensbeendende Einigung oder einen verfahrensbeendenden Vergleich abzuschließen.
- (5) *Weggefallen.*
- (6) ¹Während laufender Verfahren darf ein Mitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Clearingstelle keine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch immer – vertreten. ²Bei Einigungsverfahren gilt dies in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des Verfahrens.
- (7) ¹Die Einleitung eines Verfahrens berührt nicht das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten. ²Die Parteien sollen Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich auf dieselbe Sache beziehen, bis zum Ende des Verfahrens ruhen lassen; ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. ³Die Parteien unterrichten die Clearingstelle über laufende Verfahren, die zwischen ihnen in Bezug auf dieselbe Streitsache vor Gerichten oder die vor Behörden geführt werden. ⁴Sie zeigen der Clearingstelle in laufenden Verfahren eintretende wesentliche Veränderungen, insbesondere gerichtliche und behördliche Entscheidungen zur Sache, sowie den Beginn neuer Verfahren unverzüglich an.

§ 15 Kosten

- (1) ¹Die Parteien tragen die ihnen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige selbst; beauftragen die Parteien einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, tragen sie die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. ²Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) ¹Alle übrigen Beteiligten haben ihre Auslagen ebenfalls selbst zu tragen. ²Die Clearingstelle kann Beisitzerinnen und Beisitzern Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstatten und eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

§ 16 Zuständigkeit

In Streitigkeiten nach §§ 14a Absatz 8, 15 Absatz 3, 16, 19a und 19b EEG 2004 sowie nach § 60 EEG 2009 finden keine Einigungsverfahren, in Streitigkeiten nach §§ 16 Absatz 2, 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 i. V. m. der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung, 40 bis 44, 51, 58, 59 und 61 bis 63 EEG 2009 sowie nach § 17 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 EEG 2012 finden keine Einigungs-, Votums- und schiedsrichterlichen Verfahren statt.

II. Einigungsverfahren

§ 17 Besetzung

- (1) Das Verfahren wird von einem Mitglied der Clearingstelle geleitet.
- (2) Abweichend von § 2 Absatz 5 legt die Clearingstelle die Anzahl der Mitglieder der Clearingstelle, die das Verfahren durchführen, per Beschluss fest.
- (3) *Weggefallen.*
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Clearingstelle können zur Erörterung hinzugezogen werden, es sei denn, eine Partei widerspricht.
- (5) *Weggefallen.*

§ 18 Antragsverfahren

¹Der Antrag auf Einleitung des Einigungsverfahrens ist schriftlich zu stellen. ²Er muss die Sache und die Parteien genau bezeichnen und eine Sachverhaltsdarstellung enthalten.

§ 19 Verfahrensübereinkunft

- (1) ¹Die Parteien und die Clearingstelle einigen sich in übereinstimmenden Erklärungen, das Verfahren gemeinsam bei der Clearingstelle durchzuführen (Verfahrensübereinkunft). ²Mit dem Abschluss der Verfahrensübereinkunft beginnt das Verfahren.
- (2) In der Verfahrensübereinkunft erklären die Parteien ihren Willen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- (3) Mit der Verfahrensübereinkunft machen die Parteien sich diese Verfahrensordnung zu eigen.
- (4) ¹Die Parteien verpflichten sich in der Verfahrensübereinkunft zur Vertraulichkeit (§ 10). ²Sie verpflichten sich darüber hinaus
 1. alle vertraulich zu behandelnden Informationen weder selbst noch durch Dritte in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren einzuführen und als Beweismittel zu benennen, auch wenn sich das Schieds- oder Gerichtsverfahren auf einen anderen Gegenstand bezieht;
 2. Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle sowie Dritte nicht für Tatsachen, von denen sie nur durch das Einigungsverfahren Kenntnis erlangt haben, als Zeuginnen oder Zeugen zu benennen.

¹Diese Verpflichtung kann die Vernehmung eines Mitglieds, einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Clearingstelle oder Dritter von Amts wegen nicht verhindern. ²Die Parteien können in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren übereinstimmend von der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit abweichen sowie durch übereinstimmende, schriftliche Erklärung Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle und Dritte von der vereinbarten Vertraulichkeit entbinden.

§ 20 Fortgang

- (1) ¹Die Parteien können schriftlich zur Sache Stellung nehmen. ²Danach bestimmt die Clearingstelle unter Nennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Termine zur mündlichen Erörterung.
- (2) ¹Wenn alle Parteien zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. ²Die Zustimmung ist widerruflich.
- (3) ¹Auf Antrag einer Partei kann das Verfahren für bestimmte Zeit ausgesetzt werden. ²Die Aussetzung soll nicht länger als einen Monat andauern.
- (4) Die Clearingstelle kann mit jeder Partei Einzelgespräche führen.
- (5) Die Clearingstelle kann nach dem Eingang der Anträge auf Einleitung eines Einigungsverfahrens bis zum Abschluss des Einigungsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils übrigen Parteien weiterleiten, sofern sie nicht als ‚Nur für die Clearingstelle‘ gekennzeichnet sind.

§ 21 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. sich die Parteien einigen oder
2. die Clearingstelle oder eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt.

IIa. Schiedsrichterliches Verfahren

§ 21a Anwendbare Vorschriften

Für schiedsrichterliche Verfahren gilt das 10. Buch der ZPO mit folgenden Maßgaben:

1. Gegenstand der Schiedsvereinbarung im Sinne von §§ 1029, 1030 Absatz 1 und 2 ZPO kann nur eine Streitigkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung sein.
2. Der Schiedsrichtervertrag wird nicht mit einzelnen Schiedsrichtern, sondern mit der Clearingstelle abgeschlossen.

3. Die Clearingstelle wird auf Grundlage des mit den Parteien geschlossenen Schiedsrichtervertrags als Schiedsgericht nur dann tätig, wenn entweder die zwischen den Parteien geschlossene Schiedsvereinbarung oder der von den Parteien mit der Clearingstelle geschlossene Schiedsrichtervertrag folgende Regelungen enthält:
 - a. Abweichend von § 1028 ZPO wird das schiedsrichterliche Verfahren nur durchgeführt, wenn der Aufenthalt aller Parteien oder der zur Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen berechtigten Personen bekannt ist.
 - b. Abweichend von §§ 1034, 1035 ZPO bestimmt die Clearingstelle über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Bestellung der Schiedsrichter und -richterrinnen; § 17 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
 - c. Zur Vereinbarung von Verfahrensregeln im Sinne von § 1042 Absatz 3 ZPO einigen sich die Parteien mit dem Schiedsgericht.
 - d. Abweichend von § 1043 ZPO wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens stets nach § 13 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.
 - e. Abweichend von § 1044 Satz 1 ZPO beginnt das Verfahren, wenn die Parteien mit der Clearingstelle eine schriftliche Vereinbarung über Übernahme und Betreuung sowie Inhalt und Form des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsrichtervertrag) schließen.
 - f. Die Bestellung von Sachverständigen im Sinne von § 1049 ZPO richtet sich nach §§ 7 und 14 Absatz 3.
 - g. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Recht im Sinne von § 1051 Absatz 1 und 2 ZPO.
 - h. Die Parteien und die Clearingstelle können vereinbaren, dass der Schiedsspruch nicht zu begründen ist.
 - i. Zuständiges Oberlandesgericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht.
 - j. §§ 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 Satz 1, 10 bis 13, § 15, § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 31, § 31a gelten entsprechend.

III. Empfehlungsverfahren

§ 22 Besetzung

- (1) Die Clearingstelle ist als große Kammer besetzt.
- (2) ¹Die im Anhang C aufgeführten Verbände ernennen je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Die Ernennung gilt für ein Jahr und verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn nicht der jeweilige Verband eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer ernennt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann für einzelne Verfahren je eine Person zur Vertretung bestellen. ⁴Legt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer das Amt nieder oder ist sie oder er dauerhaft an der Ausübung gehindert, ernennt der jeweilige Verband unverzüglich eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer. ⁵Alle Ernennungen und Bestellungen sind der Clearingstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) *Weggefallen.*
- (4) *Weggefallen.*

§ 23 Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Das Verfahren wird durch Beschluss der Clearingstelle eingeleitet. ²In dem Beschluss wird der Gegenstand des Verfahrens durch eine oder mehrere Verfahrensfragen festgelegt.
- (2) ¹Der Antrag auf Einleitung eines Empfehlungsverfahrens muss eine abstrakte Anwendungsfrage enthalten. ²Wird der Antrag von einer natürlichen Person oder einer nicht in Anhang A genannten juristischen Person gestellt, so soll er zugleich die Angabe enthalten, ob der Antrag auch der Klärung einer Anwendungsfrage im konkreten Einzelfall dient.

§ 24 Fortgang

- (1) Die im Anhang bezeichneten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt Termine zur mündlichen Erörterung.
²Wenn beide Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren auch schriftlich führen.
- (3) Andere als die das Verfahren durchführenden Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle können den Erörterungen beiwohnen und beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Clearingstelle kann einen öffentlichen Anhörungstermin bestimmen.
- (5) Die Beschlussvorlage für die Empfehlung wird von einem Mitglied oder von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 2 oder von mehreren dieser Personen gemeinsam erstellt.
- (6) Wird eine Anwendungsfrage, die Gegenstand eines Einigungs- oder Votumsverfahrens war, zum Gegenstand eines Empfehlungsverfahrens, so bleiben die Vertraulichkeit und der Datenschutz (§ 10) gewahrt; § 19 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. die Empfehlung durch Mehrheitsbeschluss der großen Kammer angenommen wird oder
2. das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss oder durch Beschluss der oder des Vorsitzenden eingestellt wird.

IIIa. Hinweisverfahren

§ 25 a Besetzung

Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.

§ 25 b Verfahren

- (1) § 23 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 5 gelten entsprechend.

- (2) ¹Die Clearingstelle leitet den von ihr erstellten Hinweisentwurf an die im Anhang C aufgeführten Verbände sowie an nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählte, im Anhang A und B aufgeführte Interessengruppen und öffentliche Stellen weiter. ²Sie erhalten innerhalb einer von der Clearingstelle festgesetzten Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Clearingstelle erstellt die Beschlussvorlage für den Hinweis unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.
- (2a) ¹Die Clearingstelle kann bereits vor Abfassung des Hinweisentwurfes die in Satz 1 genannten Verbände, Interessengruppen und öffentlichen Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen Stellung zu nehmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Clearingstelle kann zudem vor Abfassung des Hinweisentwurfes entsprechend § 24 Absatz 4 eine öffentliche Anhörung durchführen.
- (3) Die Clearingstelle kann das Hinweisverfahren in ein Empfehlungsverfahren überleiten.

§ 25c Ende

§ 25 gilt entsprechend.

IV. Votumsverfahren

§ 26 Besetzung

- (1) Die Clearingstelle ist unbeschadet des Absatz 2 als kleine Kammer besetzt.
- (2) ¹Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit fest, so soll jede Partei eine im Anhang A genannte Interessengruppe auswählen, die eine Beisitzerin oder einen Beisitzer stellen soll (Besetzung als große Kammer). ²Eine Verpflichtung der Interessengruppen, eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu ernennen, ist hiermit nicht verbunden. ³Das Wahlrecht nach Satz 1 kann wiederholt ausgeübt werden. ⁴Kommt es auf der einen Seite nicht zur Ernennung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, kann auch die andere Seite keine Beisitzerin bzw. keinen Beisitzer hinzuziehen. ⁵Sofern die Parteien nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen oder gewählte Interessengruppen keine Beisitzerinnen

oder Beisitzer entsenden, kann die Clearingstelle das Votumsverfahren aussetzen und die grundsätzliche Frage vorab in einem Hinweisverfahren klären. ⁶Die Interessengruppen entsenden als Besitzerin oder Beisitzer eine in dieser Sache ausschließlich den Interessen der Interessengruppe verpflichtete Person. ⁷§§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2a) Bei der Beschlussfassung über die Annahme eines Votumsverfahrens im Sinne des § 27 Absatz 1 ist die Clearingstelle auch dann als kleine Kammer besetzt, wenn sie dabei grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit feststellt.

(3) *Weggefallen.*

§ 27 Antragsverfahren

(1) ¹Das Votumsverfahren beginnt nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien mit der Annahme durch die Clearingstelle. ²Ein übereinstimmender Antrag auf Einleitung eines Votumsverfahrens muss mindestens enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Parteien,
2. eine Darstellung des Sachverhaltes unbeschadet des Rechts einer Partei, tatsächliche Angaben der übrigen Parteien zu bestreiten,
3. einen zwischen den Parteien abgestimmten Vorschlag für eine Votumsverfahrensfrage,
4. die Versicherung der Parteien, diese Verfahrensordnung zur Kenntnis genommen zu haben,
5. die gesonderte Versicherung der Parteien, dass sie die Haftungsregelungen dieser Verfahrensordnung in zumutbarer Weise – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis nehmen konnten,
6. die übereinstimmenden Erklärungen darüber, ob sich die Parteien das Votum vorab vertraglich zu eigen machen wollen,
7. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine mündliche Erörterung verzichten und das Verfahren ausschließlich auf dem Schriftwege führen wollen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 VerfO),
8. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine Begründung des Votums verzichten (§ 28 Absatz 1 Satz 2 VerfO),

9. die Feststellung, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und alle Ergänzungen oder Änderungen oder der Widerruf des Antrags der Schriftform bedürfen,
10. sowie ggf. weitere Angaben des Musterantrages, sofern die Clearingstelle diesen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votumsantrag/muster> bereitstellt.

³Die Clearingstelle kann verlangen, dass der Antrag auf einem öffentlich zugänglichen Formblatt gestellt wird.

- (2) Der Antrag kann einseitig widerrufen werden, solange der Beschluss über die Annahme des Votumsverfahrens durch die Clearingstelle der widerrufenden Partei noch nicht zugegangen ist.

§ 28 Fortgang

- (1) ¹Die §§ 20 Absatz 1, 24 Absatz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. ²Auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien kann die Clearingstelle auf eine Begründung des Votums verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.
- (2) ¹Wenn alle Parteien und die Clearingstelle zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. ²Die Zustimmung ist widerrufflich. ³Die Clearingstelle kann jederzeit durch Beschluss das schriftliche Verfahren ausschließen, wenn sie zur Begutachtung der Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung für erforderlich hält. ⁴Hat die Clearingstelle die Zustimmung nicht erklärt oder das schriftliche Verfahren ausgeschlossen, kann sie das Verfahren für gescheitert erklären, wenn eine Partei nicht bereit ist, zur mündlichen Erörterung zu erscheinen.
- (3) ¹Die Clearingstelle erforscht den Sachverhalt, der den Verfahren zugrunde liegt, grundsätzlich nicht. ²Sie erörtert den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. ³Sie kann Fragen stellen. ⁴Sie wirkt darauf hin, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.
- (4) Die Clearingstelle kann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

- (5) Verspäteter Vortrag (§ 6 Absatz 3) kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die jeweils andere Seite und die Clearingstelle dem zustimmen.
- (6) ¹Auf Antrag einer Partei kann die Clearingstelle das Verfahren für bestimmte Zeit aussetzen; die Aussetzung soll nicht länger als einen Monat andauern. ²Die Clearingstelle kann das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, für deren Klärung die Clearingstelle die Einleitung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens für erforderlich hält oder zu deren Klärung ein Hinweis- oder Empfehlungsverfahren bevorsteht oder bereits durchgeführt wird. ³Sie kann zudem das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn eine der in § 32 genannten Stellen ein Verfahren durchführt, dessen Ergebnis für das Votum voraussichtlich zu berücksichtigen ist.

§ 28a Übermittlung von Daten

- (1) Die Clearingstelle leitet nach dem Eingang der vollständigen Anträge auf Einleitung des Votumsverfahrens bis zum Abschluss des Votumsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils anderen Parteien sowie im Fall des § 26 Absatz 2 Satz 1 an die Beisitzerinnen oder Beisitzer weiter, sofern sie nicht als „Nur für die Clearingstelle“ gekennzeichnet sind.
- (2) ¹Vor Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien Dokumente in einfacher Ausführung einreichen. ²Nach Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien schriftliche Dokumente in zweifacher Ausführung einreichen. ³Die Clearingstelle kann jederzeit die Übermittlung der eingereichten schriftlichen Dokumente in weiteren Ausführungen verlangen.
- (3) ¹Die Parteien sollen der Clearingstelle einen Schlüssel für die verschlüsselte Übermittlung elektronischer Post nach dem OpenPGP-Standard mitteilen. ²Teilen nicht alle Parteien einen solchen Schlüssel mit und bzw. oder stimmen nicht alle Parteien der unverschlüsselten und unsignierten Übermittlung elektronischer Post zu, wird, sofern dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, die Datenübermittlung mit allen Parteien nur auf dem Postwege oder per Telefax vorgenommen.

§ 29 Ende

Das Votumsverfahren endet

1. mit dem Votum der Clearingstelle,
2. mit der Annahme des von der Clearingstelle vorgeschlagenen Vergleichs durch die Parteien,
3. wenn das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss eingestellt wird oder
4. wenn die Anträge auf Einleitung des Verfahrens von sämtlichen Parteien widerrufen werden.

IVa. Stellungnahmeverfahren

§ 29a Besetzung, Einleitung und Fortgang

- (1) Für die Zuständigkeit der Clearingstelle gilt § 16, für ihre Besetzung gilt § 26 Absatz 1, für Beginn und Fortgang des Stellungnahmeverfahrens gelten die § 24 Absatz 5, 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der durch die Stellungnahme zu begutachtenden Anwendungsfrage fest, erhalten die im Anhang C aufgeführten Verbände sowie von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählte, im Anhang A und B aufgeführte Interessengruppen und öffentliche Stellen die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 29b Ende

Das Stellungnahmeverfahren endet

1. mit Beschluss der Clearingstelle oder
2. mit Beendigung des Gerichtsverfahrens, für welches die Clearingstelle um eine Stellungnahme ersucht wurde.

V. Schlussvorschriften

§ 30 Organisation und Trägerschaft

¹Die Clearingstelle ist Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH (RELAW GmbH), Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B. ²Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit dem Anschein nach der Clearingstelle Rechte und Pflichten zustehen.

§ 31 Haftung der Betreiberin

- (1) Die Clearingstelle beziehungsweise ihre Betreiberin, die RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B, haftet gemäß § 57 Absatz 5 Satz 4 EEG 2012 nicht für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehen. Dies gilt nicht für Vorsatz.
- (2) Ansprüche gegen die Clearingstelle beziehungsweise ihre Betreiberin, die RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B, auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens aus außervertraglicher Haftung sind begrenzt auf 300 000 € im Einzelfall. Diese Beschränkung gilt nicht bei der – fahrlässigen oder vorsätzlichen – Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden aus außervertraglicher Haftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Dritte, soweit diese in die Schutzwirkung eines mit der Clearingstelle bzw. der ihrer Betreiberin, der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B, geschlossenen Vertrages einbezogen sind und daraus Ansprüche gegen die Clearingstelle geltend machen.

§ 31a Persönliche Haftung

- (1) Der Haftungsausschluss zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gem. § 57 Absatz 5 Satz 4 EEG 2012 gilt auch für die persönliche Haftung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle beziehungsweise für die Angestellten, die Erfüllungsgehilfen und Organe beziehungsweise Vertreterinnen und Vertreter der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B.
- (2) Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gem. § 31 Absatz 2 sowie die Regelung des § 31 Absatz 3 gelten auch für die persönliche Haftung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle beziehungsweise für die Angestellten, die Verrichtungsgehilfen und die Organe beziehungsweise Vertreterinnen und Vertreter der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B.

§ 32 Vorrangklausel

Voten, Empfehlungen und Hinweise erlangen keine Rechtskraft. Gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Deutschen Emissionshandelsstelle, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und sonstiger hoheitlicher Stellen gehen den Voten, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle vor.

§ 33 Geschäftsverteilungsplan

¹Die Clearingstelle gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. ²Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich.

§ 34 Änderung

¹Zur Änderung dieser Verfahrensordnung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Clearingstelle und der vorherigen Zustimmung durch das BMU. ²Dies gilt nicht für die Aktualisierung des Anhangs A und B sowie für Aktualisierungen

des § 30 und des § 31, die aufgrund einer Änderung der Firma, der Geschäftsführung oder der Handelsregistereintragung der RELAW GmbH erforderlich werden. ³Maßgeblich ist die Verfahrensordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens geltenden Fassung. Abweichend von Satz 3 finden die Änderungen der Verfahrensordnung vom 6. April 2010 auch auf vor diesem Datum eingeleitete Verfahren Anwendung. ⁴Die Änderungen der Verfahrensordnung vom 14. Dezember 2011 treten am 1. Januar 2012 in Kraft; sie finden auf ab diesem Datum eingeleitete Verfahren Anwendung. ⁵Parteien, die ihre Anträge auf Einleitung eines Verfahrens vor dem 1. Januar 2012 eingereicht haben, können übereinstimmend vereinbaren, dass auf ihr Verfahren die ab dem 1. Januar 2012 geltende Fassung der Verfahrensordnung Anwendung findet.

§ 35 Verwahrung und Veröffentlichung

¹Die von den Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingstelle unterzeichnete Urschrift dieser Verfahrensordnung wird in den Räumlichkeiten der Clearingstelle verwahrt. ²Der Wortlaut wird als elektronisches Dokument unter www.clearingstelle-ee.de veröffentlicht.